#### Allgemeine Verwaltungs- und Personalangelegenheiten

#### Organisationssatzung des Promotionskollegs Schleswig-Holstein Vom 26. März 2021

Aufgrund des § 54a Absatz 1 Satz 5 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBI. Schl.-H., S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2020 (GVOBI. Schl.-H. 2021, S. 2) sowie aufgrund § 2 Absatz 4 des öffentlich-rechtlichen Vertrags vom 23. November 2017 (NBI. HS MBWK, S. 98), erlässt das Promotionskolleg Schleswig-Holstein durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26. März 2021 folgende Satzung:

# § 1 Name und Aufgabe

- (1) Das "Promotionskolleg Schleswig-Holstein" mit Sitz in Kiel ist eine hochschulübergreifende wissenschaftliche Einrichtung in der Rechtsform einer rechtsfähigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft im Sinne des § 37 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 Nummer 2 Alternative 2 LVwG.
- (2) Das Promotionskolleg Schleswig-Holstein führt Promotionsverfahren für wissenschaftliche Nachwuchskräfte seiner Mitglieder durch. Im Rahmen von Kooperationsverträgen können gemäß § 54a Absatz 2 Satz 2 HSG auch Studierende nichtstaatlicher Hochschulen nach den §§ 76 bis 81 HSG am Promotionskolleg promoviert werden.

# § 2 Mitglieder im Promotionskolleg Schleswig-Holstein

- (1) Mitglied im Promotionskolleg Schleswig-Holstein können nur die unter die Regelungen des Hochschulgesetzes des Landes Schleswig-Holstein fallenden staatlichen Hochschulen sein.
- (2) Die Mitgliedschaft im Promotionskolleg kann von jeder Hochschule im Sinne des § 2 Absatz 1 beim Vorstand des Promotionskollegs schriftlich beantragt werden. Der Vorstand leitet den Antrag an die Mitgliederversammlung weiter, die über den Antrag mit Zweidrittelmehrheit beschließt.
- (3) Die Mitgliedschaft einer Hochschule endet durch Kündigung des Vertrages oder Ausschluss, die oder der nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig ist. Die Kündigung ist gegenüber dem Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zu erklären. Die austretende Hochschule und der Vorstand des Promotionskollegs treffen eine Vereinbarung über die Abwicklung des Austritts und insbesondere über die weitere Betreuung solcher Promotionen, die von einem Mitglied der austretenden Hochschule vor Erklärung des Austritts innerhalb eines Forschungsteams (vgl. § 7 f.) verantwortlich betreut (vgl. § 7 Absatz 2) werden.
- (4) Die Mitgliedseinrichtungen sollen ihrer Mitgliedschaft im Promotionskolleg Schleswig-Holstein in ihren rechtlichen Grundlagen und in ihrer öffentlichen Darstellung Ausdruck verleihen.

#### § 3 Organe

Organe des Promotionskollegs sind die Mitgliederversammlung (§ 4) und der Vorstand (§ 5).

### § 4 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Präsidentinnen und Präsidenten der Mitglieder zusammen. Die Präsidentinnen und Präsidenten können sich nach den gesetzlichen Vorschriften vertreten lassen.
- (2) Die Sprecherinnen und Sprecher der Forschungsteams (§ 7) gehören der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme und Antragsrecht an.
- (3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt das universitäre Mitglied des Vorstands. Die Stellvertretung im Vorsitz obliegt dem Fachhochschulmitglied im Vorstand. Bis zur Wahl des Vorstands führt das an Lebensjahren älteste Mitglied der Versammlung den Vorsitz.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen. Mitglieder sind berechtigt, eine Mitgliederversammlung bei dem Vorstand zu beantragen, der zu einer zeitnahen Einberufung verpflichtet ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Auf Einladung der oder des Vorsitzenden können an den Sitzungen Gäste teilnehmen.
- (6) Die Tagesordnung wird spätestens mit der Einladung des Vorstands zur Mitgliederversammlung versandt. Das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung wird spätestens vier Wochen nach der Sitzung versandt.
- (7) Der Vorstand stellt zu Beginn der Sitzung die endgültige Tagesordnung fest und die Mitgliederversammlung genehmigt das Protokoll der letzten Sitzung. Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann während der Sitzung geändert werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - 1. Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder,
  - 2. Überwachung der Geschäftsführung des Vorstands,
  - 3. Verabschiedung der Organisationssatzung,
  - 4. Beschluss und Änderung weiterer Satzungen, insbesondere der Promotionsordnungen,
  - 5. Aufnahme und Ausschluss eines Mitglieds des Promotionskollegs,
  - 6. Verabschiedung des Haushaltsplans,
  - 7. Feststellung des Jahresabschlusses, Entlastung des Vorstands,
  - 8. Überwachung der Qualitätssicherung nach §§ 4, 54, 54a HSG,
  - 9. Auflösung der öffentlich-rechtlichen Körperschaft "Promotionskolleg Schleswig-Holstein".
- (9) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands für drei Jahre aus dem Kreis der Präsidentinnen und Präsidenten der Mitgliedshochschulen. Auf geschlechterparitätische Besetzung ist zu achten.
- (10) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlüssen besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Beschlüsse zur Organisationssatzung müssen einstimmig durch alle Mitglieder getroffen werden.
- (11) Beschlüsse können durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden auch außerhalb von Sitzungen im Umlaufverfahren herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied der Mitgliederversammlung einem solchen Verfahren widerspricht. Der die Vorsitzende kann in der Vorlage ausdrücklich vorsehen, dass eine fehlende Rückmeldung innerhalb einer angemessenen Frist als Zustimmung gewertet wird.
- (12) Satzungen sind im Nachrichtenblatt Hochschule des Ministeriums zu veröffentlichen.

#### § 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus den gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern zweier Mitglieder des Promotionskollegs. Davon stammt jeweils eine Person aus der Gruppe der Universitäten und eine Person aus der der Fachhochschulen, die von der jeweiligen Gruppe der Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden. Sofern die Muthesius Kunsthochschule und, bzw. oder die Musikhochschule Lübeck dem Promotionskolleg beitritt, hat diese Gruppe das Recht, ein zusätzliches Vorstandsmitglied zu stellen.
- (2) Der Vorstand leitet das Promotionskolleg, führt seine laufenden Geschäfte und ist der Geschäftsstelle gegenüber fachlich weisungsbefugt. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Promotionskollegs zuständig, soweit das Hochschulgesetz des Landes Schleswig-Holstein oder diese Satzung nichts anderes
  - 1. über die Verwendung der Mittel des Promotionskollegs zu beschließen,
  - 2. Promotionsordnung oder Promotionsordnungen der Mitgliederversammlung vorzulegen.
  - 3. die Mitgliederversammlungen vorzubereiten,

bestimmen. Er hat insbesondere die Aufgabe,

- 4. einen Haushaltsplan bis zum 30. November des Vorjahres aufzustellen,
- 5. der Mitgliederversammlung bis zum 30. Juni. des Folgejahres eine Jahresrechnung vorzulegen,
- 6. der Mitgliederversammlung einmal jährlich zu berichten,
- 7. das Promotionskolleg gerichtlich wie außergerichtlich zu vertreten.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### § 6 Geschäftsstelle

- (1) Das Promotionskolleg Schleswig-Holstein unterhält eine Geschäftsstelle, die an der Fachhochschule Kiel eingerichtet und entsprechend ausgestattet wird.
- (2) Die Geschäftsstelle unterstützt den Vorstand bei seiner Arbeit und sorgt insbesondere für die Kommunikation zwischen den Organen und den Forschungsteams des Promotionskollegs. Sie bereitet Satzungen und Ordnungen vor, bearbeitet Aufnahmeanträge in Forschungsteams, verwaltet den Haushalt, führt Protokoll und bereitet statistische Informationen auf, um die nach § 54a Absatz 4 HSG erforderliche Evaluation des Promotionskollegs zu unterstützen.
- (3) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten wird gemäß § 45 HSG durchgeführt.
- (4) Die Finanzierung der Personal- und Sachausstattung der Geschäftsstelle erfolgt anteilig durch die Mitglieder aus dem Bereich der Fachhochschulen. Diese beschließen im Rahmen der Mitgliederversammlung über die Ausstattung der Geschäftsstelle. In den ersten drei Jahren ab dem ersten Inkrafttreten dieser Satzung teilen sich die Kosten die vier Fachhochschulen nach folgendem Schlüssel:

Hochschule Flensburg 27,5%
Fachhochschule Kiel 37,5%
Technische Hochschule Lübeck 27,5%
Fachhochschule Westküste 7,5%

Nach Ablauf des in Satz 2 genannten Zeitraums verteilen sich die Kosten auf die Fachhochschulen im Verhältnis zu den abgeschlossenen, erstverantwortlich betreuten Promotionen im Kalenderjahr.

(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(6) Für die Bewirtschaftung der Mittel gelten die auf die Hochschulen des Landes Schleswig-Holstein anwendbaren haushaltsrechtlichen Vorschriften entsprechend.

## § 7 Forschungsteams

- (1) Das Promotionskolleg führt Promotionsverfahren in Forschungsteams entsprechend der geltenden Promotionsordnung durch.
- (2) Jedem Forschungsteam müssen für die Dauer eines Promotionsverfahrens mindestens eine Universitätsprofessorin oder -professor sowie mindestens drei weitere Fachhochschulprofessorinnen oder -professoren angehören. Im Rahmen der Betreuungsvereinbarung wird das erstverantwortlich betreuende Mitglied festgelegt. Jedes Forschungsteam benennt eine Sprecherin oder einen Sprecher.
- (3) Mitglieder der Forschungsteams verpflichten sich, aktiv den wissenschaftlichen Austausch in ihrem gemeinsamen Forschungsfeld zu fördern, Promotionen zu betreuen, zu begutachten und notwendige Daten an die Geschäftsstelle zu liefern sowie mögliche weitere Prüfungsleistungen, die im Zusammenhang mit der Promotion stehen, abzunehmen.
- (4) Professorale Universitätsmitglieder dürfen nur mit Zustimmung ihrer Fakultät oder einer anderen, von der jeweiligen Hochschule hierfür bestimmten Einrichtung eigene wissenschaftliche Nachwuchskräfte am Promotionskolleg promovieren.
- (5) Das Promotionskolleg stellt den Forschungsteams keine Haushaltsmittel zur Verfügung.

# § 8 Aufnahme in ein Forschungsteam

- (1) In ein Forschungsteam können durch den Vorstand auf Antrag berufen werden:
  - 1. Universitätsprofessorinnen und -professoren,
  - Habilitierte Professorinnen und Professoren einer Fachhochschule aus Schleswig-Holstein.
  - 3. Professorinnen und Professoren einer Fachhochschule aus Schleswig-Holstein, soweit sie Zweitmitglieder an einer Fakultät einer Universität sind oder waren,
  - 4. Professorinnen und Professoren einer Fachhochschule aus Schleswig-Holstein, die ein durch Drittmittel gefördertes Forschungsprojekt der DFG, der EU, des Bundes oder des Landes mit Personal- und Budgetverantwortung beantragt und durchgeführt haben,
  - 5. in der Regel Professorinnen und Professoren aus Schleswig-Holstein, die nach erfolgreicher Promotion zusätzliche wissenschaftliche Leistungen nach § 61 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a HSG durch Begutachtung einer Kommission von drei Universitätsprofessorinnen und -professoren ihre habilitationsäquivalenten Leistungen nachgewiesen haben. Die Gutachterinnen und Gutachter benennt der Vorstand.
- (2) Gemäß §54a Absatz 2 HSG können Professorinnen und Professoren nichtstaatlicher Hochschulen Schleswig-Holsteins nach §§76 bis 81 HSG sowie von Universitäten anderer Bundesländer und des Auslands in Forschungsteams mitwirken, sofern sie eine der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 erfüllen und ein Kooperationsvertrag zwischen dem Promotionskolleg Schleswig-Holstein und der Hochschule der antragsstellenden Professorin oder des antragstellenden Professors besteht oder geschlossen wird.
- (3) Der Antrag kann jederzeit in der Geschäftsstelle eingereicht werden und muss die folgenden Angaben enthalten:
  - 1. Persönliche Daten
  - Nachweis über wissenschaftliche Tätigkeit gemäß Absatz 1
  - 3. Benennung des gewünschten Forschungsteams

- (4) Der Vorstand teilt seine Entscheidung schriftlich mit und begründet diese; im Falle einer Bewertung der wissenschaftlichen Leistung (vgl. Absatz 1 Ziffer 5) können die anonymisierten Gutachten von der antragsstellenden Person eingesehen werden.
- (5) Antragstellerinnen und Antragsteller nach Absatz 1 werden mit der Entscheidung über ihre Aufnahme in das Promotionskolleg durch den Vorstand einem Forschungsteam im Einvernehmen mit dessen Sprecherin oder dessen Sprecher als Mitglied zugeordnet. Für die Zuweisungsentscheidung ist daneben vor allem die fachliche Ausrichtung der Antragstellerin oder des Antragstellers sowie deren oder dessen Zuweisungswunsch maßgeblich.
- (6) Ein Mitglied des Forschungsteams kann die Mitarbeit beenden, indem der Austritt gegenüber der Geschäftsstelle erklärt oder der Kooperationsvertrag (vgl. Absatz 2) gekündigt wird. Die Betreuung und Begutachtung begonnener Promotionsvorhaben ist im Vorfeld durch das Forschungsteam sicherzustellen.
- (7) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Forschungsteam kann mit wichtigem Grund im Benehmen mit dem jeweiligen Forschungsteam oder den Forschungsteams durch den Vorstand beschlossen werden. Ein Widerspruch gegen den Ausschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Die Betreuung und Begutachtung begonnener Promotionsvorhaben ist im Vorfeld durch das Forschungsteam sicherzustellen.

### § 9 Doktorandinnen und Doktoranden

- (1) Die Doktorandinnen und Doktoranden werden am Promotionskolleg Schleswig-Holstein als Studierende registriert.
- (2) Die im Promotionskolleg Schleswig-Holstein registrierten Studierenden gehören zur Studierendenschaft analog §§ 72 ff. HSG der Hochschule der erstverantwortlich betreuenden Professorin oder des betreuenden Professors und können in entsprechender Anwendung des § 43 HSG dort immatrikuliert werden.
- (3) Das Promotionsvorhaben und insbesondere die aus dem Promotionsverhältnis erwachsenden Rechte und Pflichten der Beteiligten werden in einer Betreuungsvereinbarung zwischen der Doktorandin oder dem Doktoranden und dem erstverantwortlich betreuenden Mitglied des Forschungsteams festgehalten.
- (4) Die beteiligten Fachhochschulen setzen sich im Rahmen ihrer rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten dafür ein,
  - 1. ein Arbeitsumfeld zu gestalten, das eine wissenschaftliche Arbeit für betreuende und betreute Personen am Promotionskolleg Schleswig-Holstein unterstützt,
  - 2. Zugang zu bestehenden Angeboten zur wissenschaftlichen Qualifikation für Doktorandinnen und Doktoranden, die am Promotionskolleg promoviert werden, zu gewähren,
  - 3. wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten eines betreuenden Mitglieds in einem Forschungsteam für dessen Doktorandinnen und Doktoranden, die am Promotionskolleg promoviert werden, zur Verfügung zu stellen.
- (5) Näheres regeln die Promotionsordnungen und Vorgaben zu Betreuungsvereinbarungen des Promotionskollegs.

## § 10 Qualitätssicherung der Promotionen

(1) Um die Qualität der Promotionen am Promotionskolleg Schleswig-Holstein zu sichern, verpflichten sich alle Beteiligten zur Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis. Ergänzend zu den rechtlichen Vorschriften gemäß §§ 4, 54, 54a HSG sind die Empfehlungen des Wissenschaftsrates zur Qualitätssicherung der Promotion, der Deutschen Forschungsgemeinschaft für das Erstellen von Betreuungsvereinbarungen

- sowie die Vorgaben des Promotionskollegs in der geltenden Promotionsordnung und zu Betreuungsvereinbarungen zu beachten.
- (2) Die Betreuung und Begutachtung im Promotionsverfahren wird von verschiedenen Personen durchgeführt.
- (3) Die Dissertation und die zu ihr erstellten Gutachten werden öffentlich in der Geschäftsstelle des Promotionskollegs, der Geschäftsstelle des Fachbereichs, Fakultät bzw. Hochschule der begutachtenden und betreuenden Mitglieder des Forschungsteams für eine angemessene Zeit ausgelegt. Die Auslegung ist in geeigneter Form bekannt zu machen. Jedes Mitglied des Promotionskollegs ist berechtigt, innerhalb der Auslegungsfrist mit einem begründeten Gutachten der Annahme sowie den Benotungen der Berichterstatterinnen oder Berichterstatter zu widersprechen. N\u00e4heres regelt die Promotionsordnung.
- (4) Die Promotionsordnungen des Promotionskollegs Schleswig-Holsteins regeln die Durchführung der Promotion.
- (5) Im Verfahren der Ausarbeitung der Promotionsordnungen soll vor der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung die fachliche Expertise eines Gutachters oder einer Gutachterin in Form einer Stellungnahme eingeholt werden. Der Gutachter oder die Gutachterin, der oder die nicht Angehöriger oder Angehörige einer Hochschule Schleswig-Holsteins sein darf, wird vom Vorstand benannt.
- (6) Sollte der Vorstand sich nach dreimaliger Nominierung und spätestens innerhalb von drei Monaten nicht einigen können, wird ein Schlichtungsverfahren unter Leitung des zuständigen Ministeriums initiiert.
- (7) Die Kosten für die Begutachtung tragen die am Promotionskolleg beteiligten Universitäten.
- (8) Der Vorstand setzt im Falle von wissenschaftlichem Fehlverhalten eine Ombudsperson aus dem Kreise der Mitgliederversammlung ein.

### § 11 Promotionsurkunde

- (1) Die Promotionsurkunde wird nach erfolgreicher Begutachtung gemäß der geltenden Promotionsordnung durch die Geschäftsstelle des Promotionskollegs ausgestellt.
- (2) Die Urkunde trägt das Siegel des Promotionskollegs sowie Siegel und Logo der Hochschule des erstverantwortlich betreuenden Mitglieds des Forschungsteams. Weitere Siegel und Logos der Hochschulen der Mitglieder des Forschungsteams sind zulässig.
- (3) Die Ausstellung eines Diploma Supplements nach Vorgaben der HRK ist auf Antrag in deutscher und englischer Sprache auszustellen.

#### § 12 Auflösung

- (1) Die Vertragspartnerinnen können das "Promotionskolleg Schleswig-Holstein" auflösen, wenn die Mitgliederversammlung dieses mit Zweidrittelmehrheit beschließt.
- (2) Die im Zuge der Auflösung zu vereinbarenden Modalitäten werden in einem gesonderten Auflösungsvertrag zwischen den Mitgliedern geregelt. Sicherzustellen ist
  - 1. die Beendigung begonnener Promotionsverfahren,
  - 2. die ordnungsgemäße Auflösung der Geschäftsstelle,
  - 3. die abschließende Dokumentation der Promotionen und ggf. weiterer Tätigkeiten.
- (3) Das Ministerium ist rechtzeitig vor der Auflösung zu informieren.

# § 13 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Sollte bis zum 31. Dezember 2024 das Promotionskolleg negativ evaluiert sein, schließen die Mitglieder einen Vertrag über seine Auflösung.
- (3) Sollte keine Universität des Landes Schleswig-Holstein mehr Mitglied des Promotionskollegs Schleswig-Holstein sein, ist es aufzulösen.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Kiel, 26. März 2021	
	-
Prof. Dr. med. Simone Fulda	
Vorsitzende des Vorstands des Promotio	nskollegs Schleswig-Holstein